

A. i. l. ä s e

zu vorstehender Verordnung

**Ordnung
über die Verleihung der „Hufeland-Medaille“**

§ 1

Die „Hufeland-Medaille“ ist eine staatliche Auszeichnung.

§ 2

(1) Die „Hufeland-Medaille“ kann verliehen werden für bedeutende Leistungen auf folgenden Gebieten des Gesundheitsschutzes:

- a) gesundheitliche Betreuung der Bevölkerung,
- b) wissenschaftliche Arbeit,
- c) Lehrtätigkeit an Ausbildungsstätten,
- d) Fortbildung von Kadern für die Tätigkeit im Gesundheitswesen,
- e) Organisation des Gesundheitsschutzes,
- f) Aufklärung der Bevölkerung,
- g) Mitarbeit bei der Lösung der Aufgaben des staatlichen Gesundheitswesens.

(2) Voraussetzung für die Verleihung der Medaille sind Verdienste, die besonders dazu beigetragen haben, durch Förderung des Gesundheitsschutzes die Deutsche Demokratische Republik als Arbeiter-und-Bauern-Staat zu stärken.

§ 3

(1) Die Medaille wird an Einzelpersonen verliehen.

(2) Die Medaille kann in der Regel nur einmal verliehen werden.

§ 4

Vorschlagsberechtigt sind:

- a) die Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung,
- b) die Vorsitzenden der Räte der Bezirke,
- c) die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen ;

§ 5

(1) Die Vorschläge müssen enthalten

- a) Kurzbiographie,
- b) ausführliche Beurteilung und Begründung.

(2) Die Vorschläge sind dem Ministerium für Gesundheitswesen einzureichen. Der letzte Einreichungstermin für Vorschläge ist der 1. September des laufenden Kalenderjahres.

(3) Beim Ministerium für Gesundheitswesen ist ein Auszeichnungsausschuß zu bilden, der zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen für die Verleihung gegeben sind. Über die Zusammensetzung des Auszeichnungsausschusses entscheidet der Minister für Gesundheitswesen.

(4) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Minister für Gesundheitswesen.

§ 6

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt durch den Minister für Gesundheitswesen. Der Minister für Gesundheitswesen kann einen seiner Stellvertreter mit der Verleihung beauftragen.

(2) Die Verleihung der Medaille ist mit einer Urkunde verbunden. Die Urkunde unterschreibt der Minister für Gesundheitswesen;

§ 7

Die Verleihung der Medaille erfolgt in der Regel aus Anlaß des Geburtstages von Robert Koch.

§ 8

(1) Die Medaille ist rund aus Bronze versilbert und hat einen Durchmesser von 30 mm. Auf der Vorderseite befindet sich das Porträt Christoph Wilhelm Hufelands und darunter die Beschriftung „Christoph Wilhelm Hufeland“, auf der Rückseite das Emblem der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen Spange getragen. Die Spange ist überzogen mit einem blauen Band, in das beiderseitig die Farben Schwarz, Rot, Gold eingewebt sind.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medaillenspange.

§ 9

Die Medaille wird auf der rechten oberen Brusthälfte getragen.

§ 10

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Zahlung eines staatlichen
Kinderzuschlages.**

Vom 29. Oktober 1958

Auf Grund des § 19 der Verordnung vom 23. Mai 1953 über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages (GBl. I S. 437) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Komitee für Arbeit und Löhne und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 15 der Verordnung

§ 1

Der staatliche Kinderzuschlag wird für den laufenden Monat

- a) für Gehaltsempfänger zusammen mit der Gehaltszahlung,
 - b) für Lohnempfänger zusammen mit dem ersten Wochen- oder Dekadenabschlag
- gezahlt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Oktober 1958

Der Minister für Gesundheitswesen

Steidle